

**System der Standards für Non Profit Organisationen
In den Bereichen Spendenmittelaufbringung und
Spendenmittelverwaltung**

KOOPERATIONSVERTRAG 2005

In der Fassung der Evaluierung 2017, gültig ab 01.7.2020

**KOOPERATIONSVERTRAG ÜBER DIE VERGABE EINES
SPENDENGÜTESIEGELS FÜR SPENDEN SAMMELNDE
NON PROFIT ORGANISATIONEN (NPOs)**

abgeschlossen zwischen der

Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW)

vertreten durch Mag. Herbert Houf, Präsident der KSW, einerseits

und folgenden

Dachverbänden von NPOs (NPO-Dachverbände)

- **Arbeitsgemeinschaft der missionierenden Orden (ARGE)**
vertreten durch P. Franz Pilz SVD
- **Diakonie Österreich**
vertreten durch Dr. Maria Katharina Moser
- **Fundraising Verband Austria**
vertreten durch Dr. Günther Lutschinger
- **IGO Interessenvertretung Gemeinnütziger Organisationen**
vertreten durch DI Franz Neunteufl
- **KOO Koordinierungsstelle der österreichischen
Bischofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission**
vertreten durch Dr. Anja Appel
- **ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung**
vertreten durch Mag. Thomas Alge

andererseits.

I. VERTRAGSGEGENSTAND

Die Ziele der Kooperation sind

1. die einvernehmliche Festlegung von Richtlinien, welche die Inhalte und den praktischen Ablauf der Prüfung der Non Profit Organisationen (NPOs) auf Einhaltung der Ziele und Standardkriterien regeln,
2. die einvernehmliche laufende Weiterentwicklung der Inhalte und des praktischen Ablaufs der Prüfung auf Einhaltung der Ziele und Kriterien des Österreichischen Spendengütesiegels,
3. die einvernehmlich erfolgende öffentliche Bekanntmachung und Bewerbung des Österreichischen Spendengütesiegels entsprechend einer jährlichen Planung und Budgetierung.

II. DAUER

1. Der Vertrag vom 20.12.2004, wirksam ab 1.1.2005, gilt unbefristet.
2. Der Vertrag wird jährlich evaluiert. Bei dieser Evaluierung sollen Erfahrungen der Vertragspartner und Verbesserungsvorschläge im Sinne einer laufenden Weiterentwicklung in den Vertrag eingearbeitet werden.
3. Die Vertragspartner können den Vertrag mit jeweils 12-monatiger Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenem Brief an alle anderen Vertragspartner zu erfolgen. Bei Kündigung durch die KSW erlischt der Vertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist. Bei Kündigung von bis zu 50% der Dachverbände bleibt der Vertrag weiterhin aufrecht, wenn die verbleibenden Vertragspartner zustimmen. Wenn mehr als die Hälfte der Dachverbände den Vertrag kündigen, dann erlischt der Vertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist.
4. Bei groben Vertragsverletzungen kann das Vertragsverhältnis von jedem Vertragspartner vorzeitig beendet werden. Das Schiedsgericht entscheidet über eine solche grobe Vertragsverletzung. (siehe Punkt VII. 3.). Für die Dauer des Verfahrens vor dem Schiedsgericht bleibt der Vertrag aufrecht.
5. In jedem Fall der Vertragsbeendigung erlischt das Recht zur Führung des Spendengütesiegels.
6. Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Gültigkeit dieses Vertrages keine weiteren Vereinbarungen zu treffen sowie keine Handlungen zu setzen, die der Einheit des Systems der Standards schaden könnten.

III. RAHMENBEDINGUNGEN

1. Das System der Standards für Non Profit Organisationen (NPO) in den Bereichen Spendenmittelaufbringung und Spendenmittelverwaltung (Beilage I) bildet die Basis für den Ablauf und den Inhalt der NPO-Prüfung (= Prüfung der NPO). Die NPO-Prüfung ist Grundlage für die Vergabe eines Spendengütesiegels für Spenden sammelnde NPOs und erstreckt sich auf die in Beilage I zum Kooperationsvertrag Ebene 3 Nr. 34.1. definierten Spendenmittel.
2. Auf Anfrage bei der KSW wird jeder NPO eine Kopie dieses Vertrages ausgefolgt. Jede NPO, die ein österreichisches Spendengütesiegel beantragt, akzeptiert damit diesen Kooperationsvertrag und die darin enthaltenen Ziele, Grundsätze und Verfahren, einschließlich der Schiedsgerichtsbarkeit. Ein Antrag auf Vergabe des Österreichischen Spendengütesiegels der NPO an die KSW kann nur einmal im Jahr gestellt werden. Voraussetzung jeder einzelnen Vergabe ist, dass sich die NPO verpflichtet, sich durch ein Mitglied der KSW auf Einhaltung der Standardkriterien überprüfen zu lassen. Die Prüfung bezieht sich auf das dem Vergabe- bzw. Verlängerungszeitraum vorangehende Rechnungsjahr.
3. Die NPO oder deren Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis) dient seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Wesentlichen unmittelbar begünstigten Zwecken gemäß Ebene 3, Punkt 2. Der erste Antrag auf Vergabe kann frühestens bei Vorliegen eines Bestehens der NPO von 36 Monaten gestellt werden. Wird der Antrag auf Vergabe eines Spendengütesiegels erstmals gestellt, sind die Beilagen II - V für die drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre, mindestens aber für die vorangegangenen 36 Monate, vom/von der SteuerberaterIn oder WirtschaftsprüferIn, vorzulegen. Bei einem Erstantrag sind die Anlagen gem. Beilage V nur für das letzte Jahr vorzulegen.
4. Die Prüfung der Kriterien gemäß Kriterienkatalog wird eigenverantwortlich unter Einhaltung des gebotenen Sorgfaltsmaßstabes von einem/einer SteuerberaterIn oder WirtschaftsprüferIn bzw. einer Wirtschaftstreuhandgesellschaft im Rahmen ihrer jeweiligen Berufsbefugnis iS des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl 58/1999, in der jeweils gültigen Fassung, vorgenommen.
5. Die KSW stellt als Prüfungsunterlage die Standards für Non Profit Organisationen in den Bereichen Spendenmittelaufbringung und Spendenmittelverwaltung (Beilage I) zur Verfügung. Diese stellen lediglich einen jedenfalls zu beachtenden Mindeststandard dar, wobei sich im Einzelfall darüber hinausgehende Prüfpflichten ergeben können.
6. Sollte die NPO die für die Vergabe des Spendengütesiegels maßgeblichen Kriterien während des Vergabezeitraums nicht erfüllen, kann das Schiedsgericht (Pkt VII.) das Spendengütesiegel mit sofortiger Wirkung

entziehen.

7. Das Spendengütesiegel wird laufend vergeben. Innerhalb von neun Monaten nach Abschlussstichtag hat die NPO eine neuerliche Bestätigung des Wirtschaftstreuhanders gemäß Beilage V. vorzulegen. Als Bestätigung ist ausschließlich die Beilage V in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Eine negative Zusicherung sowie Ergänzungen, Einschränkungen oder Versagung dieser Bestätigung (Beilage V) ist nicht vorgesehen und daher nicht möglich. Hat die KSW berechnete Zweifel über die Erfüllung der Kriterien zur Erlangung der Berechtigung zur Führung des Spendengütesiegels, so kann sie die Entscheidung des Schiedsgerichtes darüber einholen, ob die Kriterien erfüllt sind und daher das Österreichische Spendengütesiegel zu verleihen ist. Die KSW und die betroffene NPO haben in diesem Verfahren Parteistellung.
8. Bei Nichtvorlage oder nicht fristgerechter Vorlage einer neuerlichen Bestätigung (Beilage V) gem. Punkt V.5. (bzw. einer nicht zeitgerechten Verbesserung gemäß VI.1.) erlischt mit sofortiger Wirkung das Recht zur Führung des Spendengütesiegels. Ein neuerlicher Antrag kann erst wieder nach Ende des Rechnungsjahres gestellt werden.
9. Die Rechte der NPO aus dieser Vereinbarung erlöschen mit Beendigung des Rechts zur Führung des Österreichischen Spendengütesiegels. Zur Führung des Österreichischen Spendengütesiegels anhängige Schiedsverfahren und Sonderprüfungen sind jedoch fertig zu führen. Der NPO steht auch das Recht zu, das Schiedsgericht wegen der Feststellung des Auslaufens der Berechtigung zur Führung des Spendengütesiegels anzurufen.
10. Das Ende der Berechtigung zur Führung des Spendengütesiegels wird der betreffenden NPO mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN

1. Die KSW und die NPO-Dachverbände legen einvernehmlich fest:
 - a. den administrativen Ablauf der Prüfung der NPOs und die Vergabe des Spendengütesiegels,
 - b. die grafische Gestaltung des Spendengütesiegels,
 - c. die/den Vorsitzende(n) des Schiedsgerichts,
 - d. die Geschäftsordnung für das Schiedsgericht,
 - e. die Gebühr für die Verleihung und die Führung des Spendengütesiegels. Diese Gebühr beträgt 2020 EUR 243,- und wird wertgesichert (VPI 2000) festgesetzt – Organisationen bis EUR 100.000,- Spendenmittel (gemäß Beilage I Ebene 3 Nr. 34.1.) zahlen EUR 91,- p.a. wertgesichert (VPI 2000). Daneben wird ab 2012 ein zweckgewidmeter Werbekostenbeitrag

von EUR 60,- p.a. festgesetzt. Diese Beträge sind spätestens bei Vorlage der Bestätigung (Beilage V) zur Erteilung bzw. zur Verlängerung des Österreichischen Spendengütesiegels an die KSW einzubezahlen.

- f. die öffentliche Bekanntmachung des Spendengütesiegels / kontinuierliche Werbung (I.3.,VIII.2.). Sie bedienen sich dazu auch einer gemeinsamen Website, die nach Erzielung des Einvernehmens, von der KSW geführt und verantwortet wird.
- g. den Antrag auf Vergabe des Österreichischen Spendengütesiegels (Beilage II), den Prüfungsauftrag(Beilage III), die Bekanntgabe des Prüfungsauftrages (Beilage IV.), den Wortlaut der auszustellenden Bestätigung (Beilage V.) und der Urkunde (Beilage VI.).

2. Die KSW

- a. erarbeitet für ihre Mitglieder ein Informations- und Fortbildungsprogramm, das die von den NPO-Dachverbänden festgelegten Inhalte integriert und sich an der NPO-Praxis orientiert,
- b. trägt die KSW-internen Kosten, die bei der laufenden Abwicklung der Vergabe des Spendengütesiegels anfallen,
- c. gewährleistet, dass die NPO-Dachverbände über die durch konkrete Prüfungen der NPOs gesammelten Erfahrungen informiert werden; die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht bleibt davon unberührt,
- d. motiviert ihre Mitglieder, die Prüfungen der NPOs durchführen, das System der Standards im NPO-Sektor und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und zu fördern;
- e. führt eine öffentlich zugängliche Liste, die direkt mit der OSGS Website verlinkt ist (www.osgs.at), in der alle geprüften NPOs, die das Spendengütesiegel führen, in Themenbereiche aufgelistet sind.
- f. benennt eine KSW- intern zuständige Person, welche die Vergabe des Spendengütesiegels abwickelt und für die Erteilung von Auskünften und Informationen zuständig ist.

3. Die NPO-Dachverbände

- a. berücksichtigen die im Rahmen der Prüfungen der NPOs gesammelten Erfahrungen (der Prüfer und der NPOs) bei der Weiterentwicklung des Systems der Standards; eine Neufassung der Standards, die zwischen der KSW und den NPO-Dachverbänden akkordiert werden, ersetzt die zuletzt gültigen Standards.

- b. motivieren NPOs, die sich dem System der Standards anschließen, das System in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und zu fördern.

V. VERFAHREN

1. Die NPO stellt bei der KSW den Antrag auf Vergabe des österreichischen Spendengütesiegels (Beilage II) und erteilt einem Mitglied der KSW den Prüfungsauftrag (Beilage III). Das Mitglied setzt die KSW von der Beauftragung in Kenntnis (Beilage IV).
2. Ein Mitglied der KSW prüft die NPO auf der Basis des Prüfungsauftrages (Beilage III) und erteilt nach positivem Abschluss der Prüfung eine Bestätigung (Beilage V).
3. Nach positivem Abschluss der Prüfung durch den Wirtschaftstreuhandler, Vorlage der geforderten Anlagen gemäß Beilage V und der Bestätigung (Beilage V) durch den Wirtschaftstreuhandler sowie nach Bezahlung der Gebühr laut Punkt IV.1.e. an die KSW verleiht die KSW eine Urkunde über die Berechtigung zur Führung des Spendengütesiegels (Beilage VI).
4. Vor Ablauf der Gültigkeit des Österreichischen Spendengütesiegels gem. III.8. kann die NPO einem Mitglied der KSW einen weiteren Prüfungsauftrag zur Verlängerung des Spendengütesiegels erteilen. Eine Kopie dieses Prüfungsauftrages (Beilage III) ist an die KSW zu übersenden. Das Mitglied der KSW setzt die KSW davon in Kenntnis (Beilage IV.).
5. Nach Vorlage einer neuerlichen Bestätigung (Beilage V), der geforderten Anlagen gemäß Beilage V und nach Bezahlung der Gebühr lt. IV.1.e. verlängert sich die Berechtigung zur Führung des Österreichischen Spendengütesiegels.
6. Anlässlich der Verleihung der Berechtigung zur Führung des Österreichischen Spendengütesiegels wird der NPO eine Registriernummer zugeteilt. Diese Registriernummer ist gut lesbar in der Textbildmarke des Österreichischen Spendengütesiegels anzuführen. Die verliehene Textbildmarke des Österreichischen Spendengütesiegels ist nur in der Größe veränderbar. Wird in Schriftstücken auf die Führung des Österreichischen Spendengütesiegels verwiesen, muss die Registriernummer angeführt sein.
7. Die Registriernummer ist 5-stellig, wobei die Ziffern fortlaufend sind.
8. Bei Erlöschen des Rechts zur Führung des Spendengütesiegels verfällt auch die bisherige Registriernummer. Bei einem neuerlichen Antrag und einer darauf aufbauenden neuerlichen Verleihung ist eine neue Registriernummer zu vergeben.
9. Die KSW nimmt die NPO binnen einer Woche ab Ausstellungsdatum in die Liste der Spendengütesiegel führenden NPOs auf.

10. Über eine Infohotline und eine Website kann jeder Spender, jede Spenderin die Gültigkeit des Gütesiegels überprüfen. Der Spender muss lediglich die Registriernummer oder den Namen der Organisation wissen und erhält eine Auskunft, ob die Organisation zum Zeitpunkt des Anrufs zum Führen des Österreichischen Spendengütesiegels berechtigt ist.

VI. QUALITÄTSSICHERUNG

1. Die KSW ist berechtigt – unter Setzung einer angemessenen Frist – von einer NPO, die das Spendengütesiegel bzw. eine Verlängerung des Österreichischen Spendengütesiegels beantragt, weitere Unterlagen zu fordern oder Verbesserungsaufträge zu geben.
2. Die KSW ist auf eigene Kosten berechtigt, bei berechtigten Zweifeln über die Erfüllung der Kriterien zur Erlangung des Spendengütesiegels, die Einhaltung der Kriterien des Kriterienkataloges vor der Verleihung des Österreichischen Spendengütesiegels oder während der Laufzeit des Österreichischen Spendengütesiegels durch einen von ihr beauftragten WT überprüfen zu lassen. Die betroffene NPO und der die NPO prüfende WT sind verpflichtet, die vom einschauenden WT begehrten Unterlagen offen zu legen und gewünschte Informationen zu geben. Die Einschau kann aus eigenem Antrieb und auch auf Anregung der Vertragspartner vorgenommen werden. Bei offensichtlichen Mängeln ist das Schiedsgericht einzuschalten. Erhält der Prüfer nach Abgabe der Bestätigung Informationen, die berechtigte Zweifel über die Erfüllung der Kriterien zulassen, muss er dies der KSW melden. Die NPO entbindet insoweit den Prüfer von der Verschwiegenheitspflicht.
3. Die KSW ist auf eigene Kosten berechtigt, zur Sicherung der Qualität der von ihren Mitgliedern durchgeführten Prüfungen Qualitätssicherungsmaßnahmen zu setzen. Diese Maßnahmen betreffen insbesondere die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, die qualitativ hochwertige Abwicklung der Prüfungen im Sinne dieses Vertrages und beziehen sich auf den Prüfungsbetrieb und die einzelnen Prüfungsaufträge. Die betroffene NPO und der Österreichischen Spendengütesiegel-Prüfer sind verpflichtet die vom einschauenden WT begehrten Unterlagen offen zu legen und gewünschte Informationen zu geben.
4. Die KSW beabsichtigt, pro Jahr mindestens 5 Kanzleien, die Spendengütesiegel-Prüfungen durchführen, einer angemessenen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Einmal pro Jahr wird ein Ergebnisbericht dieser Überprüfungen an die Kooperationspartner übergeben.
5. Die KSW informiert die NPO-Dachverbände unverzüglich über die Einleitung der Schritte in VI.2. Die Information beinhaltet NPO und Anlass, der zur Einleitung eines Qualitätssicherungsverfahrens gemäß VI.2. geführt hat. Auf Verlangen eines Vertragspartners ist darüber eine Besprechung abzuhalten.

VII. DAS SCHIEDSGERICHT

1. Bestellung und Zusammensetzung

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern, von denen zwei von der KSW und zwei von den NPO-Dachverbänden nominiert werden. Der Vorsitzende wird von den Vertragspartnern gemeinsam bestellt (Pkt. IV.1c.).

Die Schiedsrichter sowie je zwei Ersatzschiedsrichter werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes hat unverzüglich eine Nachnominierung für den Rest der laufenden Funktionsperiode zu erfolgen. Bei Verhinderung aller von der KSW oder von den NPO-Dachverbänden nominierten Schiedsrichtern oder Ersatzschiedsrichtern haben die KSW bzw. die NPO-Dachverbände für ein konkretes Verfahren einen oder zwei Ersatzschiedsrichter zu nominieren. Diese Nominierungen werden jeweils mit der schriftlichen Anzeige bei den Vertragspartnern und beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts wirksam.

2. Wirkungsbereich

Das Schiedsgericht kann von allen Vertragspartnern sowie von den NPOs, die sich diesem Kooperationsvertrag, und damit der Schiedsgerichtsklausel unterworfen haben, einzeln oder gemeinsam mit Klage angerufen werden.

3. Aufgaben

Das Schiedsgericht entscheidet

- a. über alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten;
- b. über die Nicht-Verleihung, über den Entzug oder über die Nicht-Verlängerung der Berechtigung zur Führung des Österreichischen Spendengütesiegels.

4. Verfahren

- a. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern oder Ersatzschiedsrichtern und dem/der Vorsitzenden beschlussfähig.
- b. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Über die Nicht-Verleihung, den Entzug oder die Nicht-Verlängerung kann nur erkannt werden, wenn mindestens vier Mitglieder des Schiedsgerichtes für die Nicht-Verleihung, den Entzug oder die Nicht-Verlängerung stimmen.
- c. Ist in einem Verfahren die Einhaltung der Kriterien für die Verleihung strittig, kann das Schiedsgericht eine neuerliche Prüfung aller oder einzelner Kriterien anordnen (Sonderprüfung). Hiermit ist ein Mitglied

der KSW zu beauftragen. Mangels Einigung der Parteien über die Person des Prüfers entscheidet das Schiedsgericht.

- d. Das Schiedsgericht hat eine Geschäftsordnung, die von den Vertragspartnern gemeinsam festgelegt wird (Pkt. IV.1d.).
- e. Der Schiedsspruch ist endgültig.
- f. Für das Schiedsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO.
- g. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes informiert die Vertragspartner laut Geschäftsordnung.
- h. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass die Einleitung eines Schiedsverfahrens und/oder die Entscheidung in diesem Verfahren auf der Website veröffentlicht wird.

5. Kosten

- a. Die Tätigkeit des Schiedsgerichts erfolgt ehrenamtlich.
- b. Die Kosten einer durch das Schiedsgericht angeordneten Sonderprüfung trägt unabhängig vom Ausgang der Sonderprüfung die geprüfte NPO.
- c. Sonstige Kosten des Schiedsgerichts einschließlich der Kosten der Schiedsrichter trägt die KSW. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Partei selbst.

VIII. MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES SYSTEMS DER STANDARDS

- 1. Die KSW und die NPO-Dachverbände präsentieren gemeinsam das System der Standards und das Spendengütesiegel in der Öffentlichkeit.
- 2. Die Vertragspartner verpflichten sich zur generellen Verbreitung und Förderung des Systems der Standards.
- 3. Die Verpflichtungen der Vertragspartner nach IV.2 lit e und 3 lit b bleiben davon unberührt.
- 4. Die KSW bietet ihren Mitgliedern fach einschlägige Informations- und Fortbildungsveranstaltungen an, um die fachgerechte Umsetzung der geforderten NPO-Prüfung sicherzustellen. Im Rahmen des Fortbildungsprogramms geben die NPO-Dachverbände Empfehlungen ab.

IX. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Die Evaluierung hinsichtlich der Beilage 1 (Kriterien formale Voraussetzungen und Organisation Zi 3, letzter Satz) gilt für alle Geschäftsjahre, die ab 1.1.2016 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist erlaubt.

BEILAGE I ZUM KOOPERATIONSVERTRAG

**SYSTEM DER STANDARDS
FÜR
NON PROFIT ORGANISATIONEN - NPO**

**IN DEN BEREICHEN SPENDENMITTELAUFBRINGUNG UND
SPENDENMITTELVERWALTUNG**

**KRITERIENKATALOG DER STANDARDS FÜR SPENDEN
SAMMELNDE ORGANISATIONEN ZUR ERLANGUNG DES
ÖSTERREICHISCHEN SPENDENGÜTESIEGELS**

ZIELE und INHALTE FÜR DIE ERARBEITUNG VON STANDARDS FÜR SPENDEN SAMMELNDE ORGANISATIONEN

Der Kriterienkatalog für das österreichische Spendengütesiegel wurde auf Basis der folgenden **ZIELE UND INHALTE** erarbeitet.

EBENE 1

ZIELE – KATALOG ZUR EINBETTUNG DES PROZESSES IN EINEN GESAMTZUSAMMENHANG

Auf dieser Ebene werden **ZIELE** formuliert, die sich auf die **Außenwirkung** eines Systems der Standards für Non Profit Organisationen beziehen. Diese Ziele definieren die **allgemeinen Rahmenbedingungen**, innerhalb derer Standards für Spenden sammelnde Organisationen zur Erlangung des österreichischen Spendengütesiegels realisiert werden sollen.

1. Weitgehende Transparenz für den einzelnen Spender ebenso wie weitgehende Transparenz gegenüber der interessierten Öffentlichkeit, öffentlichen Stellen, Subventionsgebern und anderen Partnern.
2. Durch die Schaffung der Sicherheit für den Spender, dass mit seiner Leistung das passiert, was ihm versprochen wurde, soll es zu einer Hebung der Spendenbereitschaft und eines Bewusstseins für Non Profit Organisationen in der Gesellschaft kommen.
3. Alle Organisationen, die dies wollen, sollen Zugang zum System der Standards für NPO haben, gleich welche Rechtsform sie haben, unabhängig von der Größe, unabhängig vom Tätigkeitsbereich.
4. Die Prüfung für das Gütesiegel berücksichtigt soweit erforderlich zugleich die Prüferfordernisse für die Zuerkennung der Steuerabsetzbarkeit von Spenden, sofern die Spendenziele in der jeweils geltenden Fassung des EStG betroffen sind.
5. Die Kooperationspartner setzen sich zum Ziel - analog zur Praxis in anderen europäischen Ländern etwa der Schweiz oder Deutschland - für Gütesiegelorganisationen bei öffentlichen Fördergebern sowie bei Rundfunk- und Fernsehanstalten, insbesondere dem ORF, Vergünstigungen auszuhandeln. Dies kann vereinfachte Antragsverfahren für öffentliche Förderungen ebenso betreffen wie ein Regulativ zu zeitlich abgestimmten und tarifbegünstigten Werbemaßnahmen.

Das System der Standards gilt für Non Profit Organisationen, kurz NPO.

NPO, Non Profit Organisationen

/ verfügen über ein Mindestmaß an formaler Organisation samt Rechtsform und

unterscheiden sich von spontanen Initiativen, die lediglich temporär und anlassbezogen in Erscheinung treten;

- / es handelt sich um private, also nicht-staatliche Organisationen, die allerdings durch öffentliche Stellen finanziert werden können;*
- / die Einnahmen der Organisation werden für den Organisationszweck verwendet, es erfolgt keine Ausschüttung von Überschüssen an Mitglieder oder Eigentümer;*
- / die Entscheidung über die Mittelverwendung liegt bei der Organisation selbst oder sie ist zumindest in die Entscheidung darüber eingebunden;*
- / es gibt ein Mindestmaß an Freiwilligkeit, die sich auf ausführende Tätigkeiten, auf Funktionärstätigkeiten oder auf freiwillige Zuwendungen in Form von Geld- oder Sachspenden bezieht.*

6. Spontane Spendeninitiativen sollen weiterhin möglich sein, durch das System der Standards für NPO soll spontanen Spendeninitiativen die Basis für den Zugang zum Spendenwesen nicht entzogen werden.
7. Die für die Etablierung und Prüfung des Systems der Standards für NPO entstehenden Kosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Entwicklungsstand und zur Größe einer Organisation stehen.
8. Das System der Standards für NPO unterstützt die Organisationen in ihrem internen Controlling und führt damit automatisch zu einer laufenden Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung innerhalb der Organisationen.
9. Die beteiligten Organisationen sorgen miteinander dafür, das System der Standards für NPO durch kontinuierliche und aktive Kommunikation breit bekannt zu machen. Damit soll auch das vielfältige Leistungsvolumen von NPO transparent gemacht und insgesamt eine Imageverbesserung zugunsten der NPO erzielt werden.
10. Das System der Standards für NPO ist ‚branchenübergreifend‘ anwendbar, also auf Organisationen aus den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und Bereichen.
11. Das System der Standards für NPO wird zentral festgelegt, seine Überprüfung ist jedoch dezentral ausgerichtet. Es wird angestrebt, die Kontrolle der Standards durch unabhängige Wirtschaftstreuhänder durchzuführen.
12. Das System der Standards für NPO wird laufend weiter entwickelt.
13. Die Ziele des Systems der Standards für NPO werden von staatlicher Seite unterstützt.

ZIELE – KATALOG FÜR DIE INHALTE DES SYSTEMS DER STANDARDS FÜR NPO

Auf dieser Ebene werden die ZIELE formuliert, die bei der Ausarbeitung eines Kriterienkatalogs als inhaltliche Grundlagen dienen. Diese Ziele in Ebene 1 und 2 sind Grundlagen für den Kriterienkatalog und dienen dem Verständnis und der Handhabung durch Organisationen und externe Prüfer.

1. Die Organisationen bekennen sich zu einer Informationspflicht. Spender und die Öffentlichkeit erhalten geeignete und verständliche Informationen, die sie bei der Beurteilung einer Spendenorganisation und bei der Entscheidung für ein Spendenziel unterstützen.
2. Der Kriterienkatalog ist grundsätzlich so gestaltet, dass er flexibel auf die Besonderheiten einzelner Tätigkeitsfelder und einzelner Organisationen angewendet werden kann.
3. Der Kriterienkatalog beachtet und integriert relevante gesetzliche Bestimmungen (insbesondere aus dem Konsumentenschutzgesetz, Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, Telekommunikationsgesetz und dem Datenschutzgesetz).
4. Der Kriterienkatalog ist so gestaltet, dass er die folgenden sieben Bereiche für einen organisationsexternen Prüfer überprüfbar und nachvollziehbar macht:
 - a. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung;
 - b. Internes Kontrollsystem in der jeweiligen Entwicklungsstufe, auch die Trennung von Geschäftsführungs-Aufgaben und Kontroll-Aufgaben;
 - c. Satzungsgemäße und widmungsgemäße, d.h. den Werbemaßnahmen entsprechende Verwendung der Spenden;
 - d. Einhaltung der Grundsätze Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beim Aktionszweck im Spendenbereich;
 - e. Finanzpolitik der Organisation bei Verwendung von Spenden;
 - f. Personalwesen der Organisation;
 - g. Lauterkeit der Werbung und Regelung der Verantwortlichkeit dafür; d.h. Grundsätze für die Übernahme der Verantwortung für korrektes und ethisches Spendenwerben.

EBENE 3

KRITERIEN FÜR STANDARDS FÜR SPENDEN SAMMELNDE ORGANISATIONEN

Der folgende Kriterienkatalog wurde auf Grundlage der **ZIELE - KATALOGE** der Ebenen 1 und 2 erarbeitet. Der Katalog definiert formale Voraussetzungen sowie die inhaltlichen Bestimmungen für die organisationsexterne Überprüfung. Der Kriterienkatalog ist so gestaltet, dass er die folgenden sieben Bereiche für einen organisationsexternen Prüfer überprüfbar und nachvollziehbar macht:

- a. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung;
- b. Internes Kontrollsystem in der jeweiligen Entwicklungsstufe, auch die Trennung von Geschäftsführungs-Aufgaben und Kontroll-Aufgaben;
- c. Satzungsgemäße und widmungsgemäße, d.h. den Werbemaßnahmen entsprechende Verwendung der Spenden;
- d. Einhaltung der Grundsätze Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beim Aktionszweck im Spendenbereich;
- e. Finanzpolitik der Organisation bei Verwendung von Spenden;
- f. Personalwesen der Organisation;
- g. Lauterkeit der Werbung und Regelung der Verantwortlichkeit dafür; d.h. Grundsätze für die Übernahme der Verantwortung für korrektes und ethisches Spendenwerben.

KRITERIEN FORMALE VORAUSSETZUNGEN UND ORGANISATION

1. Die Organisation ist in Österreich ansässig und besitzt eine österreichische oder EU- oder EWR-Rechtsform.
2. Die Organisation verfolgt gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO, oder die NPO beschäftigt sich ausschließlich mit der Sammlung von Spenden mit dem Ziel der Weitergabe an andere Organisationen im Sinne der §§ 34 ff BAO.
3. Die Organisation verfügt über ein geordnetes Rechnungswesen mit internem Kontrollsystem und einen dem Organisationsumfang entsprechenden Abschluss des Rechnungswesens. Die Organisation verfügt über eine plausible Liquiditätsplanung für das dem Prüfungszeitraum jeweils folgende Rechnungsjahr.

4. Die Organisation verfügt über eine ausformulierte Selbstdarstellung. Die Selbstdarstellung gibt Auskunft über Rechtsform, Ziele und Zwecke der Organisation, benennt Personen, welche die Organisation nach außen vertreten und Gremien, die über die Verwendung der Gelder entscheiden.
5. Die Leitung ist einem übergeordneten Kontrollorgan verantwortlich. Die Mitglieder des Kontrollorgans dürfen kein persönliches finanzielles Interesse an der Organisation haben. Die Leitung darf kein persönliches finanzielles Interesse haben, das über das festgelegte Gehaltsschema hinausreicht.
6. Persönliche Verflechtungen von Mitgliedern des Leitungs- und des Kontrollorgans mit kommerziellen Unternehmungen, die in einer geschäftlichen Beziehung zur Organisation stehen, sind offen zu legen und im Finanzbericht zu erläutern. Die Verfolgung des Organisationszwecks in Entsprechung oder im Sinne der §§ 34 ff BAO und sonstige Geschäftstätigkeiten der Organisation werden getrennt dargestellt. Bei Vorliegen von gewerblicher Tätigkeit durch eine Organisation wird dafür ein getrennter Organisationszweig und Rechnungskreis geführt.
7. Die Organisation entscheidet grundsätzlich in eigener Verantwortung über die Verwendung ihrer Spenden oder ist in die Entscheidung über die Verwendung eingebunden (z.B. bei internationalen Organisationen)
8. Die Organisation verfügt über ein in den zuständigen Gremien beschlossenes und dokumentiertes internes Kontrollsystem.
9. Die Organisation dokumentiert ein Gehaltsschema/die Gehaltsschemata, nach dem/nach denen ihre Dienstnehmer entlohnt werden.
10. Die Organisation verfügt über ein eigenes Bankkonto.
11. Die Organisation benennt eine Person zur Einhaltung des Datenschutzes.
12. Die Organisation benennt einen Verantwortlichen/die Verantwortlichen für die Werbemaßnahmen.
13. Die Organisation verfügt über einen eigenen Internetauftritt (Homepage). Die Informationen auf der Homepage haben in deutscher Sprache zu erfolgen und haben zumindest folgende Informationen zu beinhalten:
 - Selbstdarstellung (siehe oben Z 4)
 - Jahresbericht inklusive Finanzbericht und verantwortliche Personen für die Verwendung der Spenden, für die Spendenwerbung und für den Datenschutz (siehe unten Z 34.)
 Es wird empfohlen, diese Informationen auf der Startseite der Homepage unter „Über uns“, „der Verein“, „Spendengütesiegel- Informationen an Spender“ darzustellen.
14. Die vertretungsbefugten Organe der Organisation sind verpflichtet, den Wirtschaftstreuhänder und die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren gegen die

Organisation selbst bzw gegen die vertretungsbefugten Organe der Organisation zu informieren.

Der Wirtschaftstreuhänder hat bei Bekanntwerden über das Vorliegen eines gerichtlich anhängigen Strafverfahrens gegen die Organisation selbst bzw gegen die vertretungsbefugten Organe der Organisation die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu informieren.

15. Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer behält sich das Recht vor, den Antrag auf Vergabe bzw. Verlängerung des OSGS abzulehnen, wenn durch Verleihung bzw Verlängerung des OSGS dem OSGS ein schwerer Imageschaden droht (zB bei gerichtlich anhängigen Strafverfahren, medialer Berichterstattung etc).

KRITERIEN SPENDENWERBUNG UND -SAMMLUNG

16. Der Bereich ‚Lauterkeit in der Spendenwerbung‘ ist durch die für die zu prüfende Organisation vertretungsbefugten Personen in einer entsprechenden Selbstverpflichtung für korrektes und ethisches Spendenwerben verbindlich und öffentlich zu regeln. Der Kriterienkatalog führt dazu in den nachfolgenden Punkten wesentliche, zentrale Dimensionen an:
17. Die Letztverantwortung für Spendensammlungen und Werbung im Namen einer Organisation wird an Dritte nicht übertragen.
18. Bei Spenden- und Mitgliederwerbung beachtet die Organisation die Bestimmungen des Konsumentenschutz- (u.a. Rücktrittsrechte), des Datenschutz-, des Telekommunikationsgesetzes, des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, des Zahlungsdienstegesetzes sowie die Europäische Datenschutzgrundverordnung in den jeweiligen gültigen Fassungen. *Darüber hinaus sind bei Bargeld-Spendensammlungen die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen anzuwenden.*
19. Die Fördermitgliedschaft und andere Formen der dauerhaften Unterstützung müssen nach 12 Monaten ab Abschluss jederzeit und mit sofortiger Wirkung kündbar sein. Wird der Beitrag über ein Jahr hinaus im Voraus bezahlt, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung des zum Zeitpunkt der Kündigung vorausbezahlten Anteils.
20. Die Organisation übermittelt dem Spender nach Abschluss der Spendenzusage schriftlich oder elektronisch die Unterstützungsvereinbarung. Darin weist diese ausdrücklich auf das Rücktrittsrecht hin. Im Fall einer elektronischen Datenaufnahme wird die Unterstützungsvereinbarung entweder durch die NPO oder durch einen beauftragten Dienstleister binnen drei Werktagen per Email übermittelt – falls keine Email des/der UnterstützerIn bekannt ist, innerhalb von zwei Wochen per Post. Der/die FundraiserIn übergibt bei persönlichem Kontakt zumindest die Kontaktmöglichkeiten zur jeweiligen NPO.
21. Bei Abschluss von Lastschriftaufträgen verpflichtet sich die Organisation, einen prüffähigen Nachweis des Auftrages in der Organisation aufzubewahren.
22. Ohne bestehende konkrete Vorkontakte werden keine unerbetenen Telefon- oder E-Mail-Werbe-Vorgänge unternommen.
23. Die in der Spendenwerbung gemachten Aussagen in Wort und Bild sind wahr, eindeutig und sachlich richtig. Es werden keine wesentlichen Fakten verschwiegen und keine Übertreibungen oder irreführenden Fotos verwendet. Die Grenzen von Sitte und Anstand werden gewahrt.
24. Die Organisation verpflichtet sich bei sämtlichen Aktivitäten zur Spendenwerbung, Irreführungen der angesprochenen Personen zu vermeiden.

Die Organisation trägt Sorge dafür, dass organisationsextern beauftragte Werber (haupt- oder ehrenamtlich) bzw. Werbeagenturen den Inhalt dieses Kriterienkatalogs einhalten.

25. Es werden keine Bezeichnungen, Namen, Namenskürzel, Aufmachungen, Zeichen oder Logos verwendet, welche geeignet sind, Verwechslungen mit Bezeichnungen, Namen, Namenskürzel, Aufmachungen, Zeichen oder Logos anderer Organisationen oder Institutionen oder den Eindruck einer Beziehung zu anderen Organisationen oder Institutionen entstehen zu lassen.
26. Jede Organisation hat eine interne Qualitätssicherung für Spendenwerbung in angemessener Form vorzuweisen (Beschwerde- und Prozessmanagement, Schulungsmaßnahmen etc.)
27. Bei der Annahme von Spenden hat die Organisation sicher zu stellen, dass sämtliche dahinter liegenden Prozesse das Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen weitestgehend ausschließen.

KRITERIEN SPENDENMITTELVERWENDUNG

28. Die Verwendung der Spenden erfolgt für die in der Selbstdarstellung angeführten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke und/oder für die in der Werbung dargestellten Zwecke bzw. für die Zwecke, die der Spender selbst bestimmt hat (Zweckbestimmung). Die Verwendung der Spenden erfolgt aufgrund der Beschlüsse des Entscheidungsgremiums.
29. Organisationen mit nationalen und internationalen Vernetzungen und Spendenweiterleitungen haben dies darzustellen und Einsicht in die zu berücksichtigenden Vereinbarungen zu geben.
30. Wenn die Verwendung für die in der Selbstdarstellung oder Werbung angeführten Zwecke nicht mehr möglich ist, weil eine Hilfsaktion bereits abgeschlossen, aufgrund unvorhergesehener Umstände abgebrochen oder sonst notwendigerweise beendet wurde, werden diese Spenden für ähnliche Zwecke verwendet.
31. Bei der Verwendung der Spenden werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angewendet. Auf Pkt 34 sowie die Empfehlung für die Zuordnung und Darstellung von Ausgaben im Rahmen der Spendengütesiegelprüfung (Empfehlung für Zuordnung und Darstellung von Ausgaben und Ausgabenmatrix) wird verwiesen.
32. Die Kosten für Spendenwerbung (z.B. Personalaufwand, Werbung, Selbstdarstellung) und Spendensammlung sind angemessen.

33. Vorübergehend nicht verwendete Spendenmittel sind unter den Grundsätzen Verfügbarkeit, Sicherheit, angemessene Rendite zwischen zu veranlagen.

INFORMATIONSPFLICHT

34. Die Organisation erstellt spätestens bis zum Abschluss der Spendengütesiegelprüfung einen Jahresbericht (auch genannt: Rechenschaftsbericht oder Tätigkeitsbericht). Der Jahresbericht stellt die Tätigkeit der Organisation umfassend dar und enthält darüber hinaus eine Selbstdarstellung der Organisation und die Nennung der verantwortlichen Personen für die Verwendung der Spenden, für die Spendenwerbung und für den Datenschutz.

Außerdem beinhaltet der Jahresbericht einen Finanzbericht, der eine schlüssige und vollständige Darstellung der Einnahmen und Ausgaben enthält.

34.1 Finanzbericht:

Der jährliche Finanzbericht, der eine schlüssige und vollständige Darstellung der Einnahmen und Ausgaben bezweckt, ist zumindest folgendermaßen zu gliedern:

Mittelherkunft

- I. Spenden
 - a. ungewidmete
 - b. gewidmete
- II. Mitgliedsbeiträge
- III. betriebliche Einnahmen
 - a. betriebliche Einnahmen aus öffentlichen Mitteln
 - b. sonstige betriebliche Einnahmen
- IV. Subventionen und Zuschüsse der öffentlichen Hand
- V. Sonstige Einnahmen
 - a. Vermögensverwaltung
 - b. sonstige andere Einnahmen, sofern nicht unter Punkt I. bis IV. enthalten
- VI. Auflösung von Passivposten für noch nicht widmungsgemäß verwendete Spenden bzw Subventionen
- VII. Auflösung von Rücklagen
- VIII. Jahresverlust

Mittelverwendung

- I. Leistungen für statutarisch festgelegte Zwecke
- II. Spendenwerbung
- III. Verwaltungsausgaben
- IV. Sonstige Ausgaben, sofern nicht unter I. bis III. enthalten
- V. Zuführung zu Passivposten für noch nicht widmungsgemäß verwendete Spenden- bzw Subventionen
- VI. Zuführung zu Rücklagen
- VII. Jahresüberschuss

Die Empfehlung für die Zuordnung und Darstellung von Ausgaben im Rahmen der Spendengütesiegelprüfung ist zu beachten.

Zu I. Spenden:

Unter Spenden werden grundsätzlich freigiebige Leistungen verstanden, welche an NPOs erfolgen und die keinen überwiegenden Anspruch auf Gegenleistungen beim Spender begründen. Bei Geldspenden handelt es sich um einmalige, mehrmalige oder regelmäßige Geldbeträge. Weiters werden den Geldspenden gleichgestellt: Fördermitgliedschaften und andere Formen der dauerhaften Unterstützung ohne Gewährung von Stimmrechten bei der Mitgliederversammlung, Förderbeiträge, Schenkungen, Legate, Erbschaften, Spenden von Unternehmen (ohne überwiegenden Anspruch auf Gegenleistungen), Bausteinaktionen und Nummernlotterien. Einnahmen aus Benefizveranstaltungen und Events können dann den Spenden zugerechnet werden, wenn der freigiebige Charakter überwiegt.

Sachspenden sind überlassene materielle oder immaterielle Vermögensgegenstände. Dienstleistungsspenden sind zB die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Personal durch ein Unternehmen, die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten oder die temporäre Überlassung eines LKW zur Nutzung. Dienstleistungsspenden sind nur dann als Einnahmen zu erfassen, wenn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ein Vergütungsanspruch entsteht und auf diesen erst im Nachhinein verzichtet wird (siehe auch Pkt 4.3 der Empfehlung für die Zuordnung und Darstellung von Ausgaben). Keinesfalls auszuweisen sind mangels Bewertbarkeit unentgeltliche Arbeitsleistungen von Mitgliedern oder sonstigen der Organisation nahestehenden Personen.

Zur Abgrenzung von gewidmeten und ungewidmeten Spenden:

Eine Widmung kann durch explizite Willensäußerung des Spenders erfolgen (zB durch einen Vermerk auf dem Erlagschein) oder auch durch schlüssiges Verhalten, wie zB die Einzahlung auf ein bestimmtes Bankkonto, das im Vorfeld im Zusammenhang mit einem bestimmten Spendenprojekt kommuniziert wurde.

Zu II. Mitgliedsbeiträge

Dabei handelt es sich um Geldbeträge, die von Mitgliedern gezahlt werden und mit denen Stimmrechte bei der Mitgliederversammlung verbunden sind.

Zu III.: Betriebliche Einnahmen

Dazu gehören sämtliche Einnahmen, denen ein Leistungsaustausch zugrunde liegt und die in unmittelbarem Zusammenhang mit Verwirklichung des Zwecks der Organisation stehen. (unentbehrlicher Hilfsbetrieb)

Zu IIIa. Betriebliche Einnahmen aus öffentlichen Mitteln:

Darunter fallen sämtliche Zahlungen der öffentlichen Hand im Rahmen eines Leistungsaustausches, zB Projektförderungen; Tagsätze, Einheitsätze, Stundensätze, die im Rahmen von sozialen Dienstleistungen verrechnet werden.

Zu IIIb. Sonstige betriebliche Einnahmen:

Sämtliche sonstigen Einnahmen zur Zweckverwirklichung im Rahmen eines Leistungsaustauschs, die nicht von staatlichen Einrichtungen gezahlt werden, zB Eintrittsgelder zu einem Kongress eines wissenschaftlichen Vereins.

Zu IV. Subventionen und Zuschüsse der öffentlichen Hand:

Hier sind jene Zahlungen der öffentlichen Hand zu erfassen, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt, zB Basisfinanzierungen, Verlustabdeckungen u.ä.

Zu Va. Vermögensverwaltung:

Zur Vermögensverwaltung zählen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (zB Vermietung von Liegenschaften, aber auch die entgeltliche Zurverfügungstellung des eigenen Logos), Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit sie nicht den Spenden oder betrieblichen Einnahmen zugeordnet wurden.

Zu Vb. Sonstige Einnahmen:

Das „Auffangbecken“ für jene Einnahmen, die keinen der übrigen Kategorien zuzurechnen sind. Darunter fallen beispielsweise Sponsoring durch Unternehmen (Geld gegen eine angemessene Werbeleistung), Merchandising, Einnahmen aus karitativen Flohmärkten und Auktionen.

Zu VI. Auflösung von Passivposten für noch nicht widmungsgemäß verwendete Spenden bzw Subventionen:

Wurden in Vorjahren mehr gewidmete Gelder vereinnahmt, als für den gewidmeten Zweck verwendet werden konnten, so war für diesen Betrag ein Passivposten beim Fremdkapital zu bilden (siehe Pkt. V. der Mittelverwendung). Werden im laufenden Jahr daher mehr gewidmete Gelder verwendet als vereinnahmt wurden, so ist der Passivposten aufzulösen. Die Verringerung des Passivpostens im Vergleich zum Vorjahr ist hier als Einnahme auszuweisen.

Zu VII. Auflösung von Rücklagen:

Rücklagen sind ganz oder überwiegend dem Eigenkapital zuzurechnen. Dabei handelt es sich zB um „interne“ Zweckwidmungen (Beträge werden aufgrund von Vorstandsbeschlüssen für bestimmte Projekte reserviert). Die Verringerung dieser Rücklagen im Vergleich zum Vorjahr ist hier auszuweisen.

Gleichfalls sind hier Auflösungen von Sonderposten auszuweisen, die im Zusammenhang mit subventioniertem Anlagevermögen gebildet wurden.

Erläuterungen zur Mittelverwendung

Zu V. Zuführung zu Passivposten für noch nicht verwendete Spenden und Subventionen:

Siehe auch KFS/RL 19, Pkt 7b

Wenn im Rechnungsjahr erhaltene zweckgewidmete Spenden oder Subventionen im selben Rechnungsjahr nicht zur Gänze ausgegeben werden, ist der Überschuss einem zweckgewidmeten Bilanzposten zuzuführen. Dadurch werden erhaltene, aber noch nicht verausgabte gewidmete Spenden und Subventionen ergebnismäßig neutralisiert.

Zu VI. Zuführung zu Rücklagen:

Dabei handelt es sich um Beträge, die auf Grund von Selbstbindungen gebildet werden (zB das Leitungsorgan beschließt die Errichtung eines Gebäudes oder satzungsmäßige Zwecke und „reserviert“ dafür bestimmte Beträge).

Gleichfalls sind hier Zuweisungen zu Sonderposten auszuweisen, die im Zusammenhang mit subventioniertem Anlagevermögen gebildet werden.

34.2. Auf Anfrage eines Spenders wird ein Jahresbericht durch die Organisation zur Verfügung gestellt.

35. Die einem Spender und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemachten Informationen entsprechen der eingegangenen Informationspflicht und ergeben ein wahres Bild über die Non Profit Organisation.

BEILAGE II ZUM KOOPERATIONSVERTRAG

Von: NPO

An: KSW, Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

ANTRAG AUF VERGABE DES ÖSTERREICHISCHEN SPENDENGÜTESIEGELS

Wir beantragen die Vergabe/Verlängerung des Spendengütesiegels auf Basis des Systems der Standards für Non Profit Organisationen in den Bereichen Spendenmittelaufbringung und Spendenmittelverwaltung in der jeweils geltenden Fassung durch die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW).

Mit der Prüfung unserer Organisation auf Einhaltung zumindest der Kriterien laut Kriterienkatalog der Standards für Spenden sammelnde Organisationen zur Erlangung des österreichischen Spendengütesiegels wurde der/die Wirtschaftstreuhand(er)in) betraut. Im Zusammenhang mit dem Österreichischen Spendengütesiegel haben wir für Auskünfte und Informationen welcher Art auch immer den beauftragten Wirtschaftstreuhand(er) gegenüber der KSW, gegenüber dem Schiedsgericht und gegenüber von diesen Beauftragten von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden. Dies gilt insbesondere auch für jene Fälle, in denen der Prüfer nach Abgabe der Bestätigung Informationen erhält, die berechtigte Zweifel über die Erfüllung der Kriterien zulassen, und dies der KSW meldet. Der Prüfung unterliegt das Rechnungsjahr von bis Ein Wechsel des/der betrauten Wirtschaftstreuhanders/in ist für den Prüfungszeitraum nur aus wichtigen Gründen zulässig.

Nach der Prüfung wird unser(e) Wirtschaftstreuhand(er)in) die Bestätigung (Beilage V) und die darin genannten Unterlagen – das sind die aktuellen Statuten, eine aktuelle Liste der Funktionäre sowie unser Jahresbericht gem. Kriterienkatalog, Beilage I, Ebene 3 Pkt. 34) - an die KSW, Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer schicken.

Wir unterwerfen uns gleichzeitig für die Dauer der Berechtigung zur Führung des Österreichischen Spendengütesiegels dem Kooperationsvertrag über die Vergabe eines Spendengütesiegels für Spenden sammelnde Non Profit Organisationen (NPO), abgeschlossen zwischen der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) und den darin genannten NPO Dachverbänden in der jeweils geltenden Fassung und werden den Kriterien des Kriterienkataloges während der gesamten Laufzeit entsprechen. Der Inhalt dieses Vertrages ist uns bekannt.

Wir unterwerfen uns darüber hinaus der in Punkt VII. des Kooperationsvertrages, der uns bekannt ist, eingerichteten Schiedsgerichtsvereinbarung.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

BEILAGE III ZUM KOOPERATIONSVERTRAG

Von: NPO

An: WT, Wirtschaftstreuhand

PRÜFUNGS-AUFTRAG

Sehr geehrte(r) Frau/Herr !

Wir beauftragen Sie mit der Prüfung der Voraussetzungen für die Erlangung des Österreichischen Spendengütesiegels durch unsere Organisation auf der Basis des Rechnungsjahres von bis, wobei die Kriterien laut Kriterienkatalog der Standards für Spenden sammelnde Organisationen in der derzeit geltenden Fassung einen Mindeststandard darstellen. Wir unterwerfen uns dem Kooperationsvertrag über die Vergabe eines Spendengütesiegels für Spenden sammelnde Organisationen, abgeschlossen zwischen der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) und den darin genannten NPO-Dachverbänden in der geltenden Fassung, die uns bekannt ist.

Für Auskünfte und Informationen welcher Art auch immer im Zusammenhang mit dem Österreichischen Spendengütesiegel entbinden wir Sie unwiderruflich gegenüber der KSW, gegenüber dem Schiedsgericht und gegenüber von diesen Beauftragten von der Verschwiegenheitsverpflichtung. Dies gilt insbesondere auch für jene Fälle, in denen Sie nach Abgabe der Bestätigung Informationen erhalten, die berechtigte Zweifel über die Erfüllung der Kriterien zulassen, und dies der KSW melden.

Wir erklären, dass unsere Einnahmen-Ausgaben Rechnung mit Vermögensübersicht bzw. unser Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung aufgestellt wurde.

Für die Durchführung der erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhand (AAB) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Honorarvereinbarung erfolgt gesondert.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass Ihre Verantwortlichkeit und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden auf Grund einer fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Prüfung analog zu § 275 Abs. 2 in Verbindung mit § 906 Abs. 6 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) mit 2 Millionen Euro begrenzt ist.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des NPO-Verantwortlichen)

Annahme des Prüfungsauftrages:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Wirtschaftstreuhanders)

BEILAGE IV ZUM KOOPERATIONSVERTRAG

Von: WT, Wirtschaftstreuhänder

An: KSW, Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

BEKANNTGABE DES PRÜFUNGS-AUFTRAGES

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich wurde am von der Non Profit Organisation beauftragt, die Voraussetzungen für die Erlangung des Österreichischen Spendengütesiegels durch die Organisation auf der Basis des Rechnungsjahres von bis zu überprüfen, wobei die Kriterien für Standards für Spenden sammelnde Organisationen in der derzeit gültigen Fassung einen Mindeststandard darstellen.

Ich habe den Prüfungsauftrag am unter voller Anerkennung des Kooperationsvertrages in der derzeit gültigen Fassung angenommen.

Ich habe die Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung zur Kenntnis genommen.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

BEILAGE V ZUM KOOPERATIONSVERTRAG

Von: WT, Wirtschaftstreuhänder

An: KSW, Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

BESTÄTIGUNG

Ich (Wir) wurde(n) von der Non Profit Organisation beauftragt, die Voraussetzungen für die Erlangung des Österreichischen Spendengütesiegels durch die Non Profit Organisation auf der Basis des Rechnungsjahres von bis zu überprüfen. Die Kriterien für Standards für Spenden sammelnde Organisationen in der derzeit gültigen Fassung stellen einen Mindeststandard dar.

Ich (Wir) habe(n) diese Prüfung unter Einhaltung der in Österreich für solche und ähnliche Prüfungen geltenden Standards vorgenommen.

Als Ergebnis meiner (unserer) Prüfung halte(n) ich (wir) fest, dass die Non Profit Organisation auf der Basis des Rechnungsjahres von bis die Voraussetzungen für die Erlangung bzw. Beibehaltung des Spendengütesiegels erfüllt.

Meine (unsere) Verantwortlichkeit und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden auf Grund einer fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Prüfung wird analog zu § 275 Abs. 2 in Verbindung mit § 906 Abs. 6 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) mit 2 Millionen Euro begrenzt.

Anlage:

- Aktuelle Statuten – bei Ersteinreichung bzw. bei Änderung
- Aktuelle Liste des Leitungsorgans bzw. des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung
- Jahresbericht (laut Beilage I Kooperationsvertrag, Ebene 3, Punkt 33)
- Angabe der ZVR-Zahl oder Firmenbuchnummer
- Erläuterung gemäß Empfehlung für die Zuordnung und Darstellung von Ausgaben 2.2, falls die Werbe- und Verwaltungskosten 30 % an den Gesamtausgaben überschreiten

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

Zusatzangabe – zutreffendes ist auszuwählen:

Gesetzlich verpflichtende Prüfung gem. § 22 VerG oder freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses
Der Wirtschaftsprüfer hat gemäß Prüfungsauftrag (Beilage III) den Jahresabschluss der Organisation zum Stichtag auf Erstellung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung überprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 274 UGB versehen.

Freiwillige Prüfung der Einnahmen/Ausgabenrechnung + Vermögensübersicht:
Der Wirtschaftsprüfer ... hat gemäß Prüfungsauftrag (Beilage III) die Einnahmen/Ausgabenrechnung + Vermögensübersicht der Organisation zum Stichtag ... auf Erstellung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung überprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Limited review gemäß Kooperationsvertrag (Checkliste) iSd KFS/PE 23 (15)
Der Wirtschaftsprüfer/Steuerberater hat gemäß Prüfungsauftrag (Beilage III) zur Überprüfung des Kriterienkatalogs der Standards für spendensammelnde Organisationen zur Erlangung des österreichischen Spendengütesiegels unter Verwendung der Checkliste Finanz- und Rechnungswesen einen limited review für das Rechnungsjahr durchgeführt.

BEILAGE VI ZUM KOOPERATIONSVERTRAG

Von: KSW, Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
An: NPO

URKUNDE

Der Wirtschaftstreuhandler hat die Bestätigung erteilt, dass die Non Profit Organisation die Voraussetzungen für die Erlangung des Spendengütesiegels erfüllt.

Die NPO

ist daher berechtigt, gemäß Kooperationsvertrag über die Vergabe eines Spendengütesiegels für Spenden sammelnde Non Profit Organisationen (NPOs) vom 20.12.2004, abgeschlossen zwischen der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) und den darin genannten NPO-Dachverbänden, das Österreichische Spendengütesiegel in der unten dargestellten grafischen Gestaltung unter den Bedingungen dieses Vertrages in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

Registriernummer:

Erstverleihung:

Gültigkeit: Solange die NPO in der Liste der berechtigten Non-Profit-Organisationen, geführt von der KSW, enthalten ist (www.osgs.at).

Spendengütesiegel

(Präsident der KSW)

(Kammerdirektor)

Wien, am